

ziemende Behandlungsweise der unfreien Anstaltspfleglinge, und endlich über unberechtigte Verhängung oder ungebührlich fortgesetzte Aufrechterhaltung gerichtlicher Entmündigung über angeblich geisteskranke Personen. Ein erhitze Kampf in Brochüren und Tagesblättern bringt einerseits immer neues Anklagematerial von sehr verschiedenwerthigem Inhalt, andererseits abwehrende Entrüstungsausbrüche oft der kritiklosesten Art mit Zuhilfenahme persönlicher Schmähungen. Der unbetheilte Laie muss sich fragen, wie es doch möglich sei, dass in unserem Zeitalter der Oeffentlichkeit über eine für das menschliche Gefühl so wichtige Frage eine so peinliche Unklarheit andauern könne.

Diese Frage findet ihre Beantwortung in zwei Sätzen. Erstens ist das Zeitalter der Oeffentlichkeit für Deutschland erst im Dämmern. Während in England schon in den Jahren 1845—48 eine vom Parlament eingesetzte Untersuchungscommission unter des verdienstvollen Lord Shaftesbury Vorsitz rücksichtsloses Licht warf in den Augiasstall der Irrenanstands-Missstände und gründliche Abhilfe erwirkte, verbirgt sich bei uns bis heute jede Untersuchung in bureaukratische Geheimformen, aus denen meist dem vertrauenden Publikum nur so viel eröffnet wird, wie mit dem Beruhigungszweck und mit der Entlastung der von bösen Nörglern bedrängten Provinzialbeamten und Anstaltsärzte vereinbar ist. Was aber diesen Mangel an öffentlicher Controlle doppelt verhängnissvoll macht, das ist die zweite Thatsache, dass gerade die Irrenanstalten mit ihrer ganzen inneren Organisation und Betriebsweise bei uns noch immer eine isolirte, von der übrigen Culturwelt abgeschlossene Sphäre für sich bilden, über deren inneres Leben selbst bei Aerzten und Gerichtsbeamten die grösste Unkenntniss zu herrschen pflegt. Wenn irgendwo, so gilt es hier, wo das höchste Vertrauen beansprucht wird, auch die höchste Offenheit walten zu lassen und der besorgten Familie die denkbar grösste Gewähr dafür zu bieten, dass jeder Missbrauch offengelegt, jedes Verschulden streng geahndet werde. So lange diese Gewähr fehlt, möge man sich nicht wundern, wenn auch die grössten Ausschreitungen im Anstaltsleben nicht über die schützende Mauer hinaus erklingen — ausser in Form vertraulicher Enthüllungen, mit dem ängstlichen Vorbehalt keiner Weitermeldung an Behörden oder Presse, da dies nur zu unwürdigen Vernehmungen mit „negativem Ergebniss“ führen und den Betroffenen zu allem anderen Ungemach auch noch die peinliche Publicität ihres Irrenanstands-Aufenthalts und den Vorwurf krankhafter Unzuverlässigkeit ihrer Aussagen zuziehen würde. „Schwamm drüber“, war das Schlusswort mancher drastischen Enthüllung dieser Art von Entlassenen, denen ihre Ruhe höher stand als die Ahndung erlittener Unbilden und die Abstellung bestehender Missbräuche. Klagte doch schon Lord Shaftesbury in seinen Berichten über die von ihm geleiteten parlamentarischen Zeugenvernehmungen, „dass es zu den schwierigsten Aufgaben gehöre, gewesene Irrenanstands-Pfleglinge zu offener Darlegung ihrer Anstalts-Erlebnisse zu bewegen“, und zwar aus den gleichen, damals auch in England gültigen Gründen, wie sie vorstehend für die deutschen Verhältnisse der Gegenwart angeführt wurden. Seitdem ist es jenseits des Aermelcanals anders geworden; — jeder Anstaltspflegling kennt die besuchenden „Commissioners“ als leutselige Vertrauensmänner, denen er seine Wünsche und Klagen rückhaltlos vorzutragen ermuntert wird, und jeder Entlassene weiss, dass seine Angaben bei dem „Board of Commissioners“ aufmerksamem Gehör und unparteiischer Prüfung begegnen. Davon zeugen auch die alljährlichen Berichtsveröffentlichungen dieser Behörde, welche zugleich seit Jahrzehnten eine stetige Abnahme der Klagen über Anstaltsmissbräuche bekunden. In Deutschland ist dies leider noch sehr anders; — wir stehen bezüglich der staatlichen Anstaltsaufsicht heute kaum auf der Höhe, wie England vor seiner ersten grossen Reform von 1845. Bei uns gehören sehr ausnahmsweise Vorkommnisse und Nebenumstände dazu, den dichten Schleier von üblen Anstaltsvorkommnissen zu lüften, — z. B. die verbrecherische Veruntreuung eines grossen Vermögens mit Hilfe ungezügelter verlängerter Anstaltsinternirung und Entmündigung, wie im Falle Feldmann, oder die opferwillige Energie eines impulsiven Menschenfreundes wie Mellage im Falle Forbes, oder endlich die äusserste Verblendung der Betheiligten, welche den jetzt viel besprochenen Fall Weber schliesslich in die Oeffentlichkeit drängte. Da der letztgenannte Fall in vielen Beziehungen die reformbedürftigen Seiten unseres Irrenwesens charakterisirt, so sei hier eine kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes gegeben, soweit er nach nunmehr geschehener Aeusserung beider Parteien im Zusammenhang mit den Akten klargestellt erscheint.

Ein von erblicher Belastung freier, bis dahin nie krank gewesener 19jähriger Sohn eines reichen Fabrikbesitzers, dessen Erziehung vernachlässigt worden und der seit zwei Jahren sich Trunkexcessen sowie in trunkenem Zustande auch anderweitigen Ausschreitungen hingeeben hatte, geräth infolge einer solchen besonders compromittirenden Aus-

VII. Oeffentliches Sanitätswesen.

Der Fall Weber-Andernach und seine Anwendung auf die Frage der Irrenrechts-Reform.

Von Geh. Reg.-Rath Prof. Dr. Finkelnburg in Bonn.

Der berühmte britische Irrenarzt Bucknill sagt in der Einleitung zu seiner sehr lesenswerthen Darstellung der englischen Irrenrechts-Reform, „es gebe keinen, besonders in amtlichen Kreisen verbreiteteren und dabei verhängnissvolleren Fehler, als den bequemen Glauben, es sei alles richtig und gut, was wir thun, weil wir es immer so gethan und weil es dem bestehenden Gesetze nicht widerstreite“, — „the fallacy of authority“ nach Bentham's classischem Ausdruck. Diese trügerische Macht der öffentlichen Gewohnheit im Bunde mit der „vis inertiae“, welche im neuen Reiche durch das geflügelte Kanzlerwort „quieta non movere“ zur Staatsweisheit erhoben wurde, erklärt die Langsamkeit so mancher, längst mit sachlicher Begründung geforderten und anderswo längst zum Segen der Gesellschaft ausgeführten Reformen. Unter solchen ist infolge bekannter Anlässe augenblicklich diejenige des Irrenwesens in den Vordergrund getreten. Sie gehört schon nicht mehr zu den „quieta“, — vielmehr häufen und verschärfen sich mit jedem Jahr die Klagen über missbräuchliche Entziehung oder — was nicht minder schwerwiegt — über ungebührlich verlängerte Vorenthaltung der persönlichen Freiheit, über unge-

schreitung in die Gefahr gerichtlicher, für die Familie höchst unangenehmer Verfolgung. Man stellt ihm vor, dass es für seine Zukunft weniger nachtheilig sei, für eine Zeit lang als geisteskrank in eine Anstalt, als ins Gefängnis abgeführt zu werden. Er giebt seine Zustimmung, und nachdem der hinzugerufene Kreisphysikus seinen Zustand als anstaltsbedürftig anerkannt und den nöthigen Fragebogen ausgefüllt, lässt er sich am 19. October 1890 willig in die Provinzial-Irrenanstalt Andernach abführen. Dort verhält er sich laut dem anstaltsärztlichen Journal zunächst „ruhig und zufrieden“, „giebt über seine Vergangenheit sachgemässe Auskunft“, „schläft gut“, „lässt es sich gut schmecken“, „spielt Karten“ und „schreibt am 10. November einen ordentlichen, drei Seiten langen Brief nach Hause“, am 30. November „wieder einen solchen an seine Schwester“. In beiden Briefen bittet er, „ihn doch nicht zu lange in der Anstalt zu lassen“. Mit dieser Bitte findet er kein Gehör, und nun beginnen von Ende December ab Journalnotizen über zeitweise Trinkexcesse, in und ausserhalb der Anstalt begangen. Zunächst heisst es vom 1. Januar 1891: „soll sich gestern betrunken haben und steht im Verdacht, heimlich Schnaps getrunken zu haben“; dann vom 8. Mai: „gestern Ausflug mit dem Rentanten; sehr befriedigt, der Ransch war gering“. Vom 20. Juni: „Bei dem Feste am Pfingstmontag grosser Durst, den er mit grossem Behagen befriedigt“. Vom 25. Mai 1891 ab wurde er auf dem Bureau des Rentanten mit Schreibarbeiten beschäftigt. Am 23. Juli heisst es: „Gestern Zank mit seinem bisherigen Spaziergangs- und Wirthshansfreund, ging bald zu Thätlichkeiten über“. Vom 14. Januar: „Gestern aus gewesen; reichlich Wein und Bier genossen; nachher etwas geführt, weint; wünscht Besuch des Vaters etc.“ Am 27. December: „In den letzten Tagen nach Alkoholgenuss in Thränen über sein Elend; seine Brüder hätten alle bei der Cavallerie als Einjährige gedient, und er sitze nun so traurig hier; woher das doch komme?“ Am 17. Januar 1892: „Nach Genuss verschiedener Punsche erregt“. Am 17. November 1892: „Zieht einen Trunk Bier dem Besuche eines wissenschaftlichen Vortrages vor“. Am 25. Februar 1893 Entmündigungstermin, über welchen das Journal nur folgendes enthält: „Giebt in bekannter Weise seine Neigung zum Trunke zu; meint, er sei jetzt noch nicht ganz frei davon und ein weiterer Anstaltsaufenthalt günstig für ihn.“ Nach jetziger Erklärung des darauf hin Entmündigten wurde ihm von dem Zwecke des Entmündigungstermins weder vor, noch während, noch nach der Verhandlung irgend welche Mittheilung gemacht. Die Verhandlung geschah durch einen jungen Referendar, welcher ihn fragte, ob er damit einverstanden sei, dass sein Vater alles für ihn besorge, und dann eine ähnliche Prüfung seiner Gymnasialbildung vornahm, wie sie vorher wiederholt seitens der Aerzte geschehen sei. Die Frage, ob er nicht selbst eine Verlängerung des Anstaltsaufenthalts für nutzbar halte, habe er aus Connivenz bejaht, ohne wirklich dieser Meinung gewesen zu sein. Nach der Verhandlung habe ihn dann der Rentant zu einer Wirthschaft geführt und ihm Branntwein und viel Bier zu trinken gegeben, so dass er nachher betrunken gewesen sei. Am 28. Februar 1893: „Äusserte dem Oberwärter gegenüber, dass er sich doch durch seine Sauferei eine schöne Geschichte eingebrockt habe, und hat sich dann am gemeinschaftlichen Wirthshansbesuch nicht betheiliget“. Am 23. Juli: „Gestern eine Tour ins Siebengebirge mitgemacht, hat sich dabei wieder betrunken“. 15. September: „Hat sich wieder einmal stillschweigend bezechet“. 6. December: „Beim Nicolausfeste (in der Anstalt) wieder sehr dem Alkohol zugesprochen, 6 Glas Punsch und 4 Glas Bier“. Nach einem am 10. December begangenen Trunkexcesse mehrere Wochen hindurch Untersagung der Spaziergänge und der Bureauarbeit; letztere wird am 26. Januar wieder aufgenommen, an demselben Tage hat er Abends in der Anstalt „mehrfach getanzt; auch ordentlich getrunken, wenn auch nicht voll“.

Ähnliche Notizen über Trinkexcesse in und ausserhalb der Anstalt, bald bei gemeinsamen Festen, bald in Begleitung des Rentanten und des Wärters, bald allein begangen, folgen sich in ein- bis zweimonatlichen Zwischenräumen. Im übrigen wird nichts Krankhaftes von ihm berichtet, ausser einer bei eingehender Unterredung hervortretenden grossen Unwissenheit in den meisten Gymnasialfächern, sowie einer sich durch verlegene Gesten und zögernde Antwort kundgebenden Befangenheit, besonders gegenüber dem ihn verhöhnenden Director. Eine am 13. December 1890 datirte Notiz: „behauptet, sein Vater sei todt“, erklärt Weber auf Grund genauer Erinnerung als irrtümlich, bernhend auf einer von ihm missverstandenen und bejahten Suggestivfrage des Assistenzarztes.

Am 27. Mai 1895 wurde ihm die Nachricht von dem wirklichen, plötzlich erfolgten Tode des Vaters überbracht. Diese Nachricht betraf ihn tief, und er bat dringend, seinen Onkel besuchen zu dürfen, um womöglich mit demselben am Begräbnisse theilnehmen zu können. Seine Bitte wurde abgeschlagen, und nun verliess er noch an demselben Tage heimlich, während die Wärter ihren Nachmittagsschlaf hielten, die Anstalt und fuhr auf einem Umwege nach Köln, wo er sich zuerst Rath von einem Anwalt einholen und dann zum Begräbnisse seines Vaters nach Euskirchen fahren wollte. In Köln begegnete er seinem ältesten Bruder und seinem Schwager, denen er seine Absicht, nach Euskirchen zu fahren, mittheilte. Sie luden ihn ein, mit ihnen zu gehen und ein Glas Bier zu trinken, wozu er auch bereit war; — liessen ihn aber durch den ersten Schutzmann, der ihnen begegnete, verhaften. Er protestirte dagegen, blieb aber, um alles Aufsehen zu vermeiden, ganz ruhig und ging neben dem Schutzmann her, der ihn nach dem Bürgerhospital brachte, woselbst Bruder und Schwager sich bereits eingefunden hatten. Ein ganz junger Arzt liess ihn dort ohne weiteres in eine Tobzelle einsperren, woselbst er die ganze Nacht verbrachte. Während dieses ganzen Vorganges versichert Weber, sich durchaus ruhig verhalten und nur gegen die ihm angethane Gewalt protestirt zu haben.

Anderen Tages wurde er durch einen Wärter in die Anstalt Andernach zurückgebracht und dort ohne weiteres infolge seines Fluchtversuchs

volle dreizehn Tage hindurch (vom 30. Mai bis 12. Juni) in der Abtheilung für unreinliche Pensionäre internirt.

Die Unreinlichkeits- und Unsittlichkeitseindrücke, denen er dort ausgesetzt, beschreibt Weber als granenhaft: Mit den verkommensten Irren habe er auch die Nächte zugebracht und mit ihnen, welche die Speisen aus den Händen assen, an demselben Tische essen müssen, wodurch ihm oft vor Ekel ganz unwohl geworden sei. Nach flehentlichen Bitten wurde er erst am 11. Juni aus dieser Abtheilung herausgelassen, aber eingesperrt gehalten, bis sein Vetter H. J. Weber aus Köln ihn am 25. und 26. Juni besuchte, an welchem letzterem Tage er von demselben nach Köln mitgenommen wurde. Da sein Vetter keine Spur von geistiger Störung an ihm wahrzunehmen vermochte, so benachrichtigte er die Anstaltsdirection zu Andernach, dass er unter Uebnahme voller Garantie den Entführten bei sich behalten werde. Bis zum 8. Juli verweilte letzterer in Köln, unterstellte sich dann auf Rath des von ihm zugezogenen Rechtsanwaltes der Beobachtung des Unterzeichneten und hielt sich zu diesem Zwecke vier Wochen in dem Sanatorium Oberdörfer hieselbst auf. Während dieser Zeit gab Weber weder dem Unterzeichneten bei häufigen eingehenden Untersuchungen, noch dem ihn beständig unter Augen habenden Dr. Oberdörfer, noch der übrigen häuslichen Umgebung irgend welchen Anlass, das Bestehen von Geistesschwäche in irgend welcher Form oder von Alkoholismus bei ihm zu vermuthen. Sein gesellschaftliches und sittliches Verhalten war tadellos, und wenn er auch gelegentliche Wirthshansbesuche liebte, so war er dabei stets mässig und zeigte sich nie betrunken, obgleich ihm bei völlig freiem Ausgang und bei wiederholten Fahrten nach Köln zum Besuche seiner Verwandten hinreichend Gelegenheit zu Excessen geboten war. Er benutzte seine freie Zeit zum Unterrichten in Französischen und bewies dabei eine durchaus normale Fassungsgabe. Bei wiederholten, eingehenden Unterredungen über seinen Lebenslauf äusserte er sich mit scharfem Gedächtnisse und einsichtigem Urtheil über die sittliche Verwahrlosung, in welche er zu Münster eifel und dann zu Euskirchen immer tiefer hineingerathen sei, beklagte die Vernachlässigung seiner Erziehung und die systematische Zurücksetzung seitens der Seinigen, welche ihn als lästiges und compromittirendes Familienmitglied fallen gelassen und anlässlich seiner im Trunke geschehenen gesetzwidrigen Handlung in die Irrenanstalt gebracht hätten, um alles für die Familie unangenehme Aufsehen zu vermeiden. Man habe ihm dann bei Besuchen stets einzureden sich bemüht, dass es für ihn am besten sei, in der Anstalt zu verbleiben. Schon einige Wochen nach seiner Aufnahme habe ihn der Rentant der Anstalt besucht, welcher mit seinem Bruder in Euskirchen in Briefwechsel gewesen sei, und habe später häufig mit ihm Ansänge gemacht, wobei derselbe ihn zu vielem Trinken veranlasst, auch selbst zuweilen sich mitbetrunken habe. Sein Argwohn gegenüber diesem Verhalten des Rentanten stieg dann durch Einblicke in Briefe seines Bruders an denselben, aus denen er auf wiederholte Sendung von Geldgeschenken schloss, und er vermuthete, dass durch den dafür gewonnenen Rentanten das Urtheil des Anstaltsdirectors über seine Anstaltsbedürftigkeit geflissentlich beeinflusst worden sei. Die im Anstaltsjournal vielfach hervorgehobene Unwissenheit des Weber, besonders in Fragen der Geographie und der vaterländischen Geschichte, stellte sich bei unbefangener Prüfung keineswegs bedenklicher heraus, als sie bei Untersecundanern sehr häufig besteht. Er ist sich dieser mangelhaften Bildung auch wohl bewusst und bedauert ausdrücklich, durch die lange Festhaltung in der Anstalt bis jetzt verhindert worden zu sein, das Versämmte nachzuholen. Im einzelnen berichtigte er übrigens den Inhalt der über seine Anstaltscolloquien im ärztlichen Journal niedergeschriebenen Berichte als vielfach durch Missverständnisse und Uebertreibung getrübt und erklärte die Befangenheit mancher damaligen Antworten durch die Aengstlichkeit, in welche ihn die plötzliche Veranstaltung solcher umfassenden Verhöre versetzt. In seinen Urtheilen über Familien- und Vermögensfragen, in seinen Plänen und Wünschen für die Gestaltung seiner Zukunft war Weber so besonnen und einsichtig, wie es bei einem jungen Manne, auch von vollkommenerer Bildung als die seinige nicht besser verlangt werden kann.

Seine Annahme, dass die fünfjährige Internirung in der Irrenanstalt von seinen Angehörigen widerrechtlich, zunächst zur Vermeidung äusserer Unehre für die Familie veranstaltet und nachher von seinen Geschwistern aus eigennützigem Absichten — er ist Erbe eines bedeutenden Vermögens — verlängert worden und dass dieselben dabei sich der Beihilfe eines Anstaltsbeamten bedient hätten, konnte nicht etwa als Wahnovstellung gedeutet werden, da die von ihm mit grosser Klarheit aufgeführten That-sachen eine wenigstens subjective Berechtigung zu solcher Annahme wohl begründeten.

Ueber die objective Begründung wird die eingeleitete Untersuchung hoffentlich volles Licht erbringen, nachdem Dr. Oberdörfer durch eine an den Anstaltsrentanten bezügliche Aeusserung in seinem Gutachten die Provinzialverwaltung in die Zwangslage versetzt hat, gegen ihn die Verleumdungsklage zu erheben.

Auch in körperlicher Beziehung ergab die Untersuchung des Weber während der vierwöchentlichen Beobachtung keinerlei Gesundheitsstörungen, insbesondere auch keine Veränderungen oder Functionabweichungen, welche auf die Wirkung chronischer Alkoholvergiftung zurückzuführen gewesen wären. Das von etwa sechs verschiedenen Anstaltsärzten ausgefüllte Krankenjournal enthält gleichfalls keine einzige Notiz, welche einen derartigen Befund constatirt hätte. Gleichwohl bildet den Schluss des Krankenjournal die am Tage nach Entführung des Weber aus der Anstalt eingetragene Erklärung: „ungeheilt von chronischem Alkoholismus mit secundärem Schwachsinn entlassen“, und dem zuständigen Amtsrichter erklärte am 19. Juli der Bruder und Vormund des Entmündigten: „Ich bin nicht in der Lage, einen Antrag auf Aufhebung der Entmündigung zu stellen, da mir der Director Dr. Nötel in Andernach persönlich mitgetheilt hat, dass mein Bruder Joseph Weber

dauernd geisteskrank sei.“ Diese Diagnose erläutert der Anstaltsdirector in dem an die Kölnische Zeitung (No. 885) eingesandten Vernehmungprotokoll dahin, „Weber habe an alkoholistischem Schwachsinn gelitten, und zwar im Anfang in solchem Maasse, dass man ihn fast als blödsinnig bezeichnen konnte.“ Man vergleiche mit dieser Erklärung den oben mitgetheilten Anfangsinhalt des Anstaltsjournal. In einer ferneren Zuschrift an dieselbe Zeitung (No. 891) erklärt derselbe dann, „die Anstalt müsse nach dem Material urtheilen, welches ihr in dem ärztlichen Attest zur Verfügung gestellt würde (d. h. also nach dem im October 1890 von einem Kreisphysikus nach einmaliger Unterredung mit Weber ausgestellten Attest!) und nach den Bestätigungen und Erweiterungen desselben durch die Aussagen des Weber in der ersten Zeit seines Anstaltsaufenthalts“ (während deren er nach vorhergegangener Erklärung als „fast blödsinnig“ zu bezeichnen war). „Diese Angaben bestätigten, dass er in der letzten Zeit zu Euskirchen nicht aus dem Rausch herausgekommen, ohne Cognac gar nicht habe fertig werden können und in Untersuchung gerathen sei wegen einer Handlung, von der er nichts wisse. Nenne man einen solchen Zustand nicht chronischen Alkoholismus?“ Auf diese Frage dürfte man antworten, dass man als Alkoholismus nicht den blossen Alkoholmissbrauch, sondern nur einen durch letzteren hervorgerufenen krankhaften Zustand irgend welcher Körperorgane bezeichnet. Es liegt aber ausserdem die Gegenfrage nahe, ob denn keinem der Anstaltsärzte der Gedanke gekommen sei, dass die Aussage des Weber gar keine andere als die vorstehende sein dürfte, wenn überhaupt der ihm eingeprägte Zweck der Rettung vor dem Gericht in die Irrenanstalt erreicht werden sollte? Dieser Gedanke wurde wohl ausgeschlossen durch den „fast blödsinnigen“ Zustand des Aufgenommenen? Dass auch gegenwärtig noch Schwachsinn bei ihm bestehe, beweisen nach weiterer Erklärung des Anstaltsdirectors „seine eigenen jetzigen Aufzeichnungen; denn wenn er wirklich ein intelligenter junger Mann sei, müsse er sich gesagt haben, dass seine argen Unwahrheiten und Uebertreibungen nur zu sehr geeignet seien, ihn in ein ungünstiges Licht zu stellen, ihm eher zu schaden als zu nützen.“

Diesen Vorwurf der „Unwahrheiten und Uebertreibungen“, welcher sich auf die angebliche Strafversetzung in die Abtheilung für Unreinliche (von Weber als „schmutzige Station“ bezeichnet) und auf das Maass von Freiheitsentziehung bezog, weist dann Weber selbst in einer ruhig und sachlich gehaltenen Zuschrift an die Kölnische Zeitung (No. 907) entschieden zurück und hält seine Angaben aufrecht, unter Mittheilung peinlicher Einzelheiten hinsichtlich der Eindrücke, denen er in jener Abtheilung 13 Tage lang ausgesetzt gewesen sei.

Seit Ende der Beobachtungszeit in Godesberg lebt Weber bei seinem Vetter in Köln, arbeitet fleissig auf dessen Handlungscomptoir, gilt bei allen, die mit ihm in Berührung kommen, als ein besonnener und verstandesklaerer junger Mann und hat ungeachtet der reichlichen Gelegenheiten, welche die rheinische Metropole bietet, bis jetzt keinen Rückfall in Trunkenheit erlitten. Sein Antrag auf Aufhebung der Entmündigung hat ihm die Ernennung eines nochmaligen Begutachters, aber keine Vernehmung durch den zuständigen Amtsrichter verschafft, welcher überhaupt nach Weber's Erklärung nie persönlich von seinem Zustand Kenntniss genommen hat.

Dies ist der Stand der Angelegenheit, welche auch bei mildesten Beurtheilung aller persönlichen Fragen es unmöglich macht, sich ernsten Erwägungen über die Nothwendigkeit eines wirksameren Aufsichtsschutzes auch für die in Provinzialanstalten, internirten Pfleglinge, sowie über die Dringlichkeit einer Reform des gesetzlichen Entmündigungsverfahrens zu verschliessen.

Verzichten wir zunächst auf jeden Versuch, die bis zur Entlassung und noch bezüglich der Gegenwart aufrechterhaltene Diagnose „chronischer Alkoholismus mit secundärem Schwachsinn“ in Einklang zu bringen mit dem tadellosen und normal intelligenten Verhalten des Weber seit dem Verlassen der Anstalt. Geben wir weiterhin gern zu, dass es im October 1890 — und gewiss schon viel früher — geboten war, den trunkfälligen, aus Rand und Banden gerathenen Gymnasiasten in strenge häusliche Zucht und Absonderung zu bringen; — aber dazu hat man Erziehungsanstalten, und dazu sind nicht die Provinzialirrenanstalten da. Die väterliche Gewalt gegenüber dem Minderjährigen und die reichen Mittel der Familie konnten allen, auch den disciplinarischen Erfordernissen für das Schmerzenskind begegnen, — allerdings nicht demjenigen, eine gerichtliche Verfolgung abzuschneiden. Das konnte nur eine Irrsinnerklärung. Wollte man aber aus dieser Rücksicht gerade eine Irrenanstalt zugleich zur Besserung und völligen Entwöhnung von Alkohol benutzen, dann — durfte man doch den Corrigenden nicht immerfort neuen Versuchungen und Rückfällen in seine üble Gewohnheit in der Weise aussetzen, wie nicht bloss seine eigenen Aussagen, sondern auch das ärztliche Anstaltsjournal (siehe oben) dies constatirt. Erzählt doch auch der als Entlastungszeuge von der Anstaltsdirection geladene frühere Kranke Drechslermeister Schnall (Köln. Zeitung No. 885), dass, „als die wöchentlichen Bierkränzchen im Winter angingen, die anderen Kranken bezüglich des Weber sagten: da ist einer, der säuft so viel wie wir alle zusammen,“ und dass Weber in Gegenwart des Oberwärters „sehr viel Bier trank.“ Der auffallend häufigen Anlässe zum Trinken — auch von Branntwein — mit einem Beamten der Anstalt ist bereits oben Erwähnung ge-

schehen. Wie ein solches Regime nebst 4¹/₂jähriger, für noch längere Zeit vorgesehener Abschliessung auf Kosten der ganzen weiteren Bildung und Erziehung mit dem Anstaltszwecke und mit den berechtigten Lebensinteressen des Internirten in Einklang zu bringen sei, ist durch die von der Aufsichtsbehörde und von dem Director veröffentlichten Erklärungen — nicht erklärt. Eine Lösung des Räthsel's wird sich vielleicht ergeben, wenn die bevorstehende gerichtliche Untersuchung in diesem ähnlich wie im Forbes'schen Falle mit Hilfe der Angeklagtenbank zur Beantwortung der Frage führen sollte, ob nicht die Aerzte einer verhängnissvollen Mystification zum Opfer gefallen und die Provinzialanstalt als „oubliettes“ missbraucht worden sei. Eine Mala fides der Aerzte, insbesondere des Directors ist für jeden, der die Persönlichkeit des letzteren kennt, von vornherein absolut auszuschliessen. Aber wer mit der Organisation unserer grossen Anstalten in Rheinland und Westfalen vertraut ist, der weiss auch, dass es für den mit verantwortlichen Verwaltungsgeschäften, Correspondenzen, Repräsentationspflichten und dazu noch consultativer Praxis überhäufteten Director schlechterdings unmöglich ist, über den jeweiligen Zustand und über die darauf zu begründende Anstaltsbedürftigkeit sämmtlicher 450 bis 600 Kranken sich aus eigener Beobachtung ein selbstverantwortliches Urtheil zu bilden und fortlaufend zu erhalten. Er ist vielmehr grösstentheils auf die Angaben und das Urtheil anderer mit den Kranken näher verkehrenden Personen — der häufig wechselnden Hülfärzte, der Wärter und der Hausbeamten angewiesen. Nur durch diesen Umstand werden manche auffallende, dem ärztlichen Ansehen in juristischen Kreisen nachtheilig gewordene Gutachten erklärbar, sowie manche peinliche Vorkommnisse in Anstalten, deren Directoren persönlich von unanfechtbarer Gewissenhaftigkeit sind. Von selbst schwereren und länger fortgesetzten Missbräuchen in der Wärterpflege erhalten oft alle anderen Anstaltsbewohner eher Kenntniss, als der Director, und wenn er davon erfährt, so ist es meist zu spät, um die Sache amtlich klarzustellen und eindrucksvoll zu ahnden. Jedenfalls ist die verantwortliche ärztliche Behandlung sämmtlicher Anstaltskranker durch den Director eine in eingeweihten Kreisen anerkannte Fiction. Manche unabhängig denkende Irrenärzte neigen deshalb zu der Ansicht, dass die ganze jetzige Organisation der rheinisch-westfälischen Anstalten für die Dauer unhaltbar sei und dass man entweder — wie in Frankreich und England, dem Vernehmen nach auch in der Provinz Hannover — neben dem ärztlichen einen Verwaltungsdirector anstellen, oder aber die Krankenanzahl auf höchstens 150 einschränken solle. Dieser Ansicht kann der Unterzeichnete auf Grund seiner langjährigen Kenntniss des westdeutschen Anstaltswesens nur mit vollster Ueberzeugung sich anschliessen. Solange aber die jetzige Organisation bestehen bleibt, wird eine beruhigende Gewähr gegen Missbräuche nur durch verschärfte Bedingungen der Internirung auch in Provinzialanstalten nach englischem bewährtem Vorbilde, sowie durch sehr aufmerksame Mitwirkung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde zu ermöglichen sein, welche allerdings nach anderen Grundsätzen als den bisher üblichen zu fungiren haben wird. Von dem Gange der bisherigen Anstaltsinspectionen hat Weber selbst in der Vossischen Zeitung (No. 461) ein vom Standpunkte des Anstaltspfleglings bezeichnendes Bild gegeben. Das Verhalten der provinziellen Aufsichtsbehörde nach dem Bekanntwerden des Weber'schen Falles erinnert genau an ihr Verhalten nach den ersten Veröffentlichungen über den Forbes'schen Fall. Es erschien sofort ein Beruhigungscircular in vielen Zeitungen, welches wir nach dem „Berliner Tageblatt“ vom 25. September hier wiedergeben:

„Düsseldorf, 24. September. Der Vorsitzende des Rheinischen Provinzialausschusses in Aachen veröffentlicht folgende Erklärung: Die Mittheilung verschiedener Zeitungen, dass aus einer der rheinischen Provinzial-Irrenanstalten vor kurzem ein der Anstalt anvertrauter junger Mann von einem seiner Verwandten ohne Vorwissen der Anstaltsdirection aus der Anstalt entführt worden sei, ist eingezogenen Erkundigungen zufolge in sensationeller Weise aufgebauscht worden und verhält sich einfach wie folgt: Die Entführung erfolgte in der Weise, dass der betreffende Verwandte den in der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach untergebrachten jungen Mann von einem gestatteten gemeinschaftlichen Ausflug nicht wieder zurückbrachte. Weiteren Erkundigungen zufolge hat die Aufnahme in diesem wie in allen Fällen selbstredend unter genauer Beachtung aller vorgeschriebenen Formalitäten stattgefunden; auch erfreute sich der Entmündigte, wenn sein Befinden dies erlaubte, vollständig freier Bewegung und hätte somit häufig Gelegenheit finden können, sich über seine Internirung an zuständiger Stelle zu beklagen und seine Entlassung in die Wege zu leiten. Dies ist nicht geschehen. Auch ist seitens des vom Gericht ernannten Vormundes niemals ein Antrag auf

Entlassung aus der Anstalt gestellt worden (!). Der vorgesetzten zuständigen Behörde wird zweifellos von dem Resultat des angeblich eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens Kenntniss gegeben und sie somit in die Lage versetzt werden, wenn nöthig, die erforderlichen Maassnahmen nach jeder Richtung hin zu treffen.“

Es folgten die ausführlichen Enthüllungen in der „Vossischen“ und der „Frankfurter Zeitung“, und nun sah sich die Provinzialverwaltung doch auch ohne gerichtliche Anregung in die Lage versetzt, eine Untersuchung des Falles nicht wohl umgehen zu können. Diese Untersuchung bestand in der Vernehmung der Anstaltsärzte, Anstaltsbeamten, Stationswärter u. s. w., welche unisono den Weber als Ausbund von bald schwachsinnigem, bald aber auch überaus raffiniertem Trunkenbold darstellten und die Verdächtigung des Rendanten als eine arge Verleumdung hinstellten. „Ob der Rendant Geschenke von den Angehörigen erhalten“, wusste der Direktor nicht; in der Vernehmung des Rendanten selbst ist gar nicht die Rede davon. Eine Vernehmung der betroffenen Hauptperson, des Weber selbst, und der zahlreichen von ihm bereits dem Vormundschaftsrichter namhaft gemachten, von der Anstalt nicht abhängigen Zeugen fand man nicht nöthig, sondern veröffentlichte sogleich die einseitigen Anstaltsvernehmungen — ob vollständig, bleibt dahingestellt. Dies Verfahren, obgleich nur für kritiklose Leser nicht sich selbst verurtheilend, verfehlte doch zunächst nicht die gewünschte Wirkung. Durch die ganze Tagespresse ging der Ausdruck der Befriedigung darüber, dass doch „alles in Ordnung hergegangen sei“, hier und da gefolgt von dem Wunsche, dass man „nun doch endlich aufhören möge, den Klagen offenbar geistesschwacher Personen gegen Irrenanstalten in Zeitungen Raum zu geben.“

Da liess die Kölnische Zeitung, deren Chefredacteurs inzwischen dem wirklichen Sachverhalt und auch der Persönlichkeit Weber's selbst näher getreten waren, ihre Spalten einer so bestimmt und ruhig gehaltenen, in ihren sachlichen Widerlegungen eindrucksvollen Gegenerklärung des „an secundärem Schwachsinn leidenden“ Entmündigten, dass die Provinzialverwaltung sich sofort zu einer „erneuten Untersuchung“ bereit erklärte. Nunmehr erst — vier Monate nach seiner Befreiung aus der Anstalt — erfreute sich Weber eines Besuches von dem zuständigen Provinzialrathe, und diesem Besuche wird wohl die Vernehmung der zahlreichen Zeugen aus Andernach und Bonn folgen, welche bereits der Gerichtsbehörde gegenüber eidlich bezeugt haben, dass sie den Weber theils während seines Anstaltsaufenthalts, theils nachher als einen durchaus geistesgesunden und anständigen jungen Mann gekannt haben. Muss man befürchten, eines prinzipiellen Misstrauens bezichtigt zu werden, wenn man fragt, welches Vertrauen ein solches — keineswegs vereinzelt dastehendes und keineswegs dem sehr achtungswerthen ausführenden Provinzialrathe, sondern dem System zuzuschreibendes — Verfahren dem Publicum und insbesondere den Angehörigen und Freunden der ihren Augen entrückten Anstaltspfinglinge einflössen könne? Mehr noch als die Fälle Feldmann und Forbes schreit der Fall Weber nach Ersetzung der provinziellen durch eine staatliche Aufsichtsbehörde, deren Verfahren nicht der Befürchtung Raum geben wird, dass der Wunsch möglicher Entlastung der „eigenen“ Anstalten und Beamten vor allem ausschlaggebend sei, die mit einem Worte sich nicht als Angeklagter und Richter in einer Person fühlt. In welchem Grade letzteres bis jetzt der Fall ist, beweisen noch andere Vorgänge der jüngsten Zeit, welche als schätzbares Material für eine etwaige staatliche Untersuchungscommission zur Verfügung stehen.

Auch zur Charakteristik des bisherigen Entmündigungsverfahrens bildet der Fall Weber wiederum einen bezeichnenden Beitrag. Ohne irgend welche Mittheilung von dem gegen ihn gestellten Entmündigungsantrage und ohne jegliche Aufklärung über den Zweck der bezüglichen Unterredung wird der junge Mann von einem jugendlichen Referendar über Geschichtsdaten und Personen geprüft, auch befragt, wie viel Geld er jährlich gebrauche, und „ob es ihm recht sei, dass sein Vater für ihn Sorge?“ Auf dieses Colloquium und auf die Diagnose der Anstaltsdirection hin wird dann die Entmündigung beschlossen — von dem Amtsrichter seiner Heimath, welcher den Betroffenen weder gesehen noch gesprochen hat. Keine Gerichtsperson prüft während der folgenden Jahre den Entmündigten darauf, ob die Entmündigung fortdauernd begründet sei, und nachdem derselbe, aus der Anstalt entlassen, von Aerzten und Laien als vollkommen gesund befunden, die Aufhebung der Entmündigung selbst beantragt hat, findet der Amtsrichter bis heute, — vier Monate nach dem Verlassen der Anstalt, — keine Veranlassung (und ist ja auch gesetzlich nicht dazu verpflichtet), den nach seiner bürgerlichen Freiheit und Rechtsstellung verlangenden jungen Mann auch nur einmal zu sehen und zu sprechen. Das ist zweifellos dem Buchstaben des Gesetzes nicht entgegen

gehandelt, aber eben weil dieser Buchstabe maassgebend ist, muss er geändert werden, und zwar gründlich. Das Rechts- und Sicherheitsgefühl des Staatsbürgers darf nicht den Folgen einer überall möglichen irrigen anstaltsärztlichen Diagnose und eines Referendargutachtens preisgegeben sein ohne anderweitige Controlle, und zwar für unabsehbare Zeit, vielleicht für's ganze Leben, je nach dem Belieben eines den Betroffenen nicht einmal persönlich kennenden Amtsrichters. Der vorliegende Fall ist übrigens nicht etwa der schlimmste dieser Art in dem Erfahrungsbereich des Unterzeichneten; in anderen Fällen erfuhren die Entmündigten überhaupt erst nach ihrer Entlassung aus der Anstalt zu ihrem Erstaunen, dass sie schon seit so und so vielen Jahren bürgerlich todt erklärt seien, — man hatte von jeder Vernehmung überhaupt abgesehen und über ihr Vermögen endgültige — mitunter schwer schädigende Disposition getroffen, ohne ihnen von dem Entmündigungsbeschluss irgend welche Kenntniss zu geben. Und überall wiederholt sich die charakteristische, bei anderer Gelegenheit bereits von dem Verfasser beleuchtete Thatsache, dass, so rasch und leichten Herzens auf geringfügige Begründung hin die Entmündigung beschlossen wird, so schwer und zögernd man sich zu ihrer Wiederaufhebung drängen lässt. Die persönliche Verantwortung ist eben in den beiden Fällen eine sehr verschiedene für den verfügenden Richter. In diesem ganzen Verfahren muss Wandel geschaffen und die Entscheidung einer zusammengesetzten Behörde anvertraut werden, welche in beiden Fällen mit gleichem Maasse misst und deren Zusammensetzung eine Gewähr bildet gegen den Einfluss einseitiger persönlicher Vorurtheile oder ungehöriger persönlicher Rücksichtnahme. Wie weit individuelle Sonderansichten dabei gehen können, bewies anlässlich des Entmündigungsprocesses einer reichen alten Dame die Aeusserung eines richterlichen Beamten, „dass es nach seiner Ansicht richtiger sei, die Verfügung über grosse Vermögen überhaupt nicht in weiblichen, doch immer geschäftsunkundigen Händen zu lassen“. Derartige Opportunitätseinfälle dürften durch Einsetzung einer collegialen Behörde doch voraussichtlich unschädlich gemacht werden.

Der Versuchung, aus seiner gerade in jüngster Zeit sehr angehäuften Erfahrung weitere Bilder vorzuführen, muss Verfasser sich hier entziehen, möchte aber zum Schlusse noch ein für die ärztliche Welt bestimmtes offenes Wort nicht unterdrücken. Es ist ihm gelegentlich des Falles Feldmann und wiederum des Falles Forbes der Vorwurf gemacht worden, dass er kritische Urtheile über das Verhalten von Collegen „in die breiteste Oeffentlichkeit getragen habe“, und dieser Vorwurf wird sich zweifelsohne auch bezüglich des Falles Weber wiederholen. Auch die Legendenbildung, wie sie bezüglich des Falles Feldmann nachträglich behufs Entlastung der compromittirten Kreise so eifrig betrieben wurde — bis zu der in Umlauf gesetzten Behauptung, der schwergeprüfte und infolge der an ihm begangenen Sünden auch gesundheitlich gebrochene Mann sei „wieder in einer Irrenanstalt internirt“, und dazu noch „dauernd“ — wird wohl neue Blüten treiben. Den Verfasser dieses werden alle durch solche unlauteren Mittel unterstützten Invectiven nicht zurückhalten, für die Aufdeckung und Abstellung bestehender Mängel und Missbräuche im Irrenwesen auch fernerhin rückhaltlos einzutreten, soweit er dazu Anlass findet. Das ist ihm Gewissenspflicht, um so mehr, da er vermöge 38jähriger Einblicke in die Entwicklung und in die Mängel des westdeutschen Anstaltswesens, sowie auch vermöge seiner nach oben wie nach unten unabhängigeren Stellung mehr dazu befähigt, mithin auch mehr verpflichtet ist, als viele andere. Der ärztliche Stand aber und insbesondere die als seine Vertreter in Vereinen und Fachpresse auftretenden Collegen würden ihrer Aufgabe gerechter werden, wenn sie sich nicht zu blinden Anwälten jeder ärztlichen Verirrung hergeben und jede im öffentlichen Wohlfahrtsinteresse geschehende Wahrheitsermittlung, sobald sie für einen braven Freund und Collegen unbequem ausfällt, begeifern wollten. Ein solches Verhalten ist wenig geeignet, den ohnedies in Laienkreisen zunehmenden Zweifeln an einem gemeinnützigen Ziele und Charakter der ärztlichen Vereinsbestrebungen wirksam entgegenzutreten. Amicus mihi Plato, amicus Aristoteles, sed magis amica veritas!

Nachschrift. Gemäss heutiger Mittheilung Dr. Oberdörffer's hat die Provinzialverwaltung die gegen ihn eingeleitete Verleumdungsklage nunmehr zurückgezogen, nachdem die erneute Untersuchung in Andernach so gravirende Thatsachen gegen den Rendanten der Anstalt ergeben habe (wiederholte Zuwendungen bedeutender Geldgeschenke seitens der Familie des Internirten), dass die Disciplinaruntersuchung gegen denselben eingeleitet sei. Zu danken ist diese allerdings nicht unerwartete, aber sehr bezeichnende Klärung der Angelegenheit lediglich dem Gerechtigkeitssinn der Kölnischen Zeitung, welche die Aussagen des noch entmündigten Weber unbedenklich in die Wagschale der „breitesten Oeffentlichkeit“ warf, nachdem sie den

Mann persönlich kennen gelernt hatte. Zu bedauern bleibt allerdings, dass nunmehr die Aussicht wegfällt, den ganzen Sachverhalt durch eine gerichtliche Verhandlung nach allen Richtungen klar gestellt zu sehen, es sei denn, dass die Staatsbehörde im öffentlichen Interesse diese Aufgabe in die Hand nehme.